

# Satzung der Chorvereinigung Bietigheim e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen Chorvereinigung Bietigheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.

Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim zur VR-Nr. 94 eingetragen.

Die „Chorvereinigung Bietigheim“ ist im Jahr 1935 gegründet worden durch Zusammenschluss der nicht eingetragenen Vereine „Union“ gegründet 1862, „Frohsinn“ gegründet 1864 und „Harmonie“ gegründet 1877. Für Vereinsfeiern und dergleichen gilt als Gründerjahr das des 1862 gegründeten ältesten Vereines.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3, Nr. 26a EStG bezahlt wird.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Einspruch beim Vereinsvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist am 1.1. des Jahres fällig und wird im März per Lastschrift eingezogen.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen.

Die Sonderumlage darf die Höhe des Doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag durch den Abteilungsvorstand ermäßigt oder erlassen werden

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Abteilungsvorstand, die zum Schluss des Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Abteilungsvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Abteilungsvorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an.

Die Ausschlussentscheidung des Abteilungsvorstandes hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Möglichkeit der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vereinsvorstand eingelegt werden.

Die Entscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist endgültig.

## **§ 7 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in weitgehend selbstständige Abteilungen. Das sind:

- der „CVB-Chor“
- die „Chorporation“

Weitere Abteilungen können zur Führung von Chören durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden. Die Abteilungen verwalten ihre internen Angelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung selbst.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsversammlung
- der Vereinsvorstand
- der Abteilungsvorstand / die Abteilungsvorstände

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder, oder von 2/3 einer Abteilungsversammlung unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand angemeldet und begründet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter(in) geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom / von der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 9.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

- Wahl des Vereinsvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer(innen)
- Entgegennahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vereinsvorstandes
- Antragsberatung und Beschlussfassung
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 10 Die Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung wird jährlich einberufen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsvorstand einzuberufen, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Abteilungsmitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Abteilungsversammlung wird mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand angemeldet und begründet werden müssen.

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom / von der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

Jede Abteilungsversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder der Abteilung beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 10.1 Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:**

- Wahl des Abteilungsvorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Abteilungsvorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Sonderumlagen

- Entgegennahme des Berichts des/der Chorleiter(s)/(in)
- Antragsberatung und Beschlussfassung

## **§ 11 Der Vereinsvorstand**

Dem Vereinsvorstand gehören an

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Kassenerführer(in)
- die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter(innen)

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, für ein Amt steht nur ein Kandidat zur Verfügung und dieser sowie die anwesenden Mitglieder stimmen einer offenen Wahl zu.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es, oder wird aus dem Vorstand / dem Verein ausgeschlossen, so kann der Vorstand an dessen Stelle für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied wählen oder die Stelle bis zur turnusgemäßen Neuwahl unbesetzt lassen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Abteilungsversammlungen oder den Abteilungsvorständen nach den Bestimmungen dieser Satzung obliegen.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vereinsvorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

Zur Durchführung der dem Vereinsvorstand obliegenden Aufgaben wie Führung der Vereinsgeschäfte, der Vertretung nach außen, Koordinierung der Choraktivitäten und der Finanzverwaltung gibt sich der Vereinsvorstand eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung wird darüber informiert.

## § 12 Der Abteilungsvorstand /die Abteilungsvorstände

Dem Abteilungsvorstand gehören an

- der/die Abteilungsleiter(in)
- der/die stellvertretende(n) Abteilungsleiter(in)
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Kassenführer(in)
- bis zu 5 Beisitzer

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche Mitglieder können nicht in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der/die Abteilungsleiter(in) und sein/ihre Stellvertreter(in) sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen.

Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, für ein Amt steht nur ein(e) Kandidat(in) zur Verfügung und diese(r) sowie die anwesenden Mitglieder stimmen einer offenen Wahl zu.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es, oder wird aus dem Vorstand / dem Verein ausgeschlossen, so kann der Abteilungsvorstand an dessen Stelle für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied wählen oder die Stelle bis zur turnusgemäßen Neuwahl unbesetzt lassen.

Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Abteilungsversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung obliegen.

Zur Durchführung der dem Abteilungsvorstand obliegenden Aufgaben wie Führung der Chorgeschäfte, Bestellung des/der Chorleiter(s)(in), Durchführung der Choraktivitäten und der Finanzverwaltung der Abteilung, gibt sich der Abteilungsvorstand eine Geschäftsordnung. Die Abteilungsversammlung wird darüber informiert.

Der/die Abteilungskassenführer(in) ist dem/der Kassenführer(in) des Vereins verantwortlich und legt diesem(r) jährlich ca. 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins den Kassenbericht der Abteilung und die dazugehörigen Buchhaltungsunterlagen vor.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer(innen) prüfen auch die Kassen der Abteilungen.

Die Kassenprüfer(innen) legen der Abteilungs- und der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

### **§ 14 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 15 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks**

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekanntzugeben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, der Abteilungen**

Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

### **§17 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Wegfall des Vereins**

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bietigheim-Bissingen und soll ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des musikalischen Nachwuchses verwendet werden.

### **§ 18**

Die vorliegende Satzung wurde am 18. März 2013 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## Struktur

## Organe

Vorstand	Vorsitzende(r)	Stellv. Vorsitzende(r)	Gewählt durch Mitglieder- versammlung
	Kassierer(in)	Schriftführer(in)	
	Abteilungsleiter (in) Chor (1)	Abteilungsleiter(in) Chor (n)	
Abteilungsvorstand	AL Stellverteter(in)	AL Stellverteter(in)	Gewählt durch Abteilungs- versammlung
	Kassierer(in)	Kassierer(in)	
	Schriftführer(in)	Schriftführer(in)	
	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	